

Haus- und Benutzungsordnung

Für die Mehrzweckhalle in 55234 Monzernheim

(Stand 10/2015)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Monzernheim stellt ihre Mehrzweckhalle nebst Nebenräumen zur Benutzung durch Ortsvereine und Institutionen, für kirchliche, überörtliche sowie privaten Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Diese Maßnahme dient insbesondere der Förderung des kulturellen Lebens sowie der Stärkung der örtlichen Gemeinschaft in Monzernheim.

§ 2

Räume und Anlagen

- (1) Zu den in § 1 genannten Zwecken werden die Räume

Großer Saal, Nebenräume im Anbau, großer Raum im oberen Geschoss des Anbaus sowie das Außengelände hinter der Halle

einschließlich den jeweils zugehörigen Einrichtungen und das Mobiliar bereitgestellt.

§ 3

Benutzung im Einzelfall

- (3) Die Überlassung der Mehrzweckhalle bzw. von einzelnen Räumen und Einrichtungen erfolgt jeweils nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und unter Vorbehalt des jederzeit entschädigungslosen Widerrufs, soweit sich wesentliche Gründe hierfür ergeben.
- (2) In der Vereinbarung ist ein Verantwortlicher zu benennen der die persönliche Haftung für eventuell entstehende Schäden des § 5 übernimmt.
- (3) Termine und Dauer der Benutzung werden im Einvernehmen mit dem Hallenwart bzw. dem Ortsbürgermeister festgelegt und in der Vereinbarung angegeben.

§ 4

Haftungsausschluss der Gemeinde

- (1) Der Benutzer hat die Räume und Anlagen eigenverantwortlich im Hinblick auf die Beachtung von Verkehrssicherungsvorschriften und die allgemeine Verkehrssicherheit hin zu prüfen. Er muss sicherstellen dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Inventar nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und das Inventar als Ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Für etwaige Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Anlagen usw. dem Benutzer oder dritten entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde keinerlei Haftung. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde in diesem Zusammenhang von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- und Rückgriffsansprüche Gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Ortsgemeinde haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die durch die Ortsgemeinde bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (3) Für Garderobe, Geld, Wertsachen und sonstige eingebrachte Sachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 5

Haftung der Benutzer

- (1) Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich jeder einzelne persönlich.
- (2) Lässt sich ein Schadensverursacher nicht ermitteln, so haftet im Verhältnis zur Ortsgemeinde der in der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 benannte Verantwortliche persönlich.
- (3) Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und dem Inventar sind vom Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2) im Benehmen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde ein Schadensprotokoll zu fertigen.

§ 6

Einzelheiten der Benutzung

- (1) Vor und nach jeder Benutzung werden die bereitgestellten Räumlichkeiten und das Mobiliar durch den Benutzer sowie den Ortsbürgermeister bzw. deren Beauftragte oder Stellvertreter gemeinsam eingesehen. Dabei festgestellte Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtungen und Mobiliar sind aufzuzeichnen.
- (2) Der für die Benutzung Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Räume und Anlagen usw. schonend und rücksichtsvoll behandelt werden. Festgestellte Schäden sind dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- (3) Die Benutzung darf nur während der in der Vereinbarung angegebenen Zeit und in den angegebenen Räumen erfolgen.
- (4) Kindern darf der unbeaufsichtigte Aufenthalt in der Mehrzweckhalle nicht gestattet werden.
- (5) Der Anschluss von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten.
- (6) Für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen und Ausschank bzw. Verabreichung von Speisen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer bzw. Veranstalter einzuholen.
- (7) Für die Reinigung der Räumlichkeiten und Anlagen vor Nutzungsbeginn ist die Ortsgemeinde nur im Rahmen der üblichen Gebäudereinigung verantwortlich. Vom Benutzer für notwendig erachtete besondere Reinigung vor Beginn der Nutzung sind von diesem zu übernehmen.
- (8) Vor dem verlassen der Räume ist sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind und in der Heizperiode die Heizung auf schwach bzw. Frostsicherung geschaltet wird.
- (9) Die Schlüsselübergabe bzw. Rückgabe erfolgt, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, einen Tag vor bzw. einen Tag nach der Veranstaltung.
- (10) Der Benutzer hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen einschließlich Flur zu reinigen und zu räumen. Soweit die Außenanlagen benutzt werden, gilt dies auch für diese. Findet bereits am folgenden Tag in den benutzten Räumlichkeiten eine weitere Veranstaltung statt so ist die Räumung vor Beginn der entsprechenden Veranstaltung sicherzustellen.

Wird die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen nicht entsprechend durchgeführt, so gibt die Ortsgemeinde die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Benutzers in Auftrag.

- (11) Bei allen Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den jeweiligen Veranstalter ausgeübt. Seine Anweisungen sind bindend. Ein Vertreter oder Beauftragter der Ortsgemeinde hat bei allen Veranstaltungen ein kostenloses Zutrittsrecht. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (12) Bei Verlust der überlassenen Schlüssel ist dies dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Alle Kosten die durch das Auswechseln der betroffenen Schlösser entstehen, hat der Benutzer bzw. die Verantwortliche Person zu tragen.
- (13) Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die Mehrzweckhalle regelmäßig zu Übungsstunden usw. benutzen, haben in eigener Absprache sicherzustellen, dass der Fußboden und Flur der Mehrzweckhalle einmal monatlich feucht gereinigt wird. Bei starker Verschmutzung durch einen Verein bzw. eine Abteilung ist der Fußboden unmittelbar nach der Übungsstunde, jedoch spätestens vor der nächsten Benutzung von dem Verursacher zu reinigen.
- (14) Dekorationen und sonstige Aufbauten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Ortsgemeinde. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Decken und Wänden ist untersagt. Jegliche Beschädigungen an der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen sind zu vermeiden.
- (15) Das abbrennen von Feuerwerkskörpern ist bei Veranstaltungen nicht gestattet.
- (16) Fahrräder gehören nicht in die Gemeindehalle bzw. in deren Vorraum. Ebenso ist es untersagt mit Inline-Skates, Rollern ect. das Gebäude zu befahren. Das mitbringen von Hunden ist ebenfalls nicht gestattet.
- (17) Um die Sicherheit bei größeren Veranstaltungen zu gewährleisten ist vom Veranstalter ein ausreichender Ordnungsdienst einzurichten.

§ 7

Beachtung der geltenden Vorschriften

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Benutzung unter strenger Beachtung der geltenden Vorschriften.

- a) des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 15.07.1970 (GVBl. S. 225),

- b) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) vom 15.07. 1973 (GVBl. S. 312),
- c) des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1058),
- d) des Versammlungsrechts,
- e) des absoluten Rauchverbots in der Mehrzweckhalle,
- f) über die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen

Sowie des übrigen Rechts in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen ist ein Pauschalentgelt zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Dauer der Benutzung und nach der Art der benutzten Räumlichkeiten sowie danach, ob es sich bei den Benutzern um einheimische oder auswärtige Bürger handelt. Das für den Benutzungsfall maßgebliche Entgelt richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Gebührensätzen.
Im Einzelfall sind besondere Vereinbarungen möglich.
- (2) Den örtlichen Vereinen werden nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten, überlassene Räume kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat nach der Benutzung beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten oder auf ein angegebenes Konto bei der Verbandsgemeindekasse Westhofen mit dem Hinweis „Benutzungsentgelt Mehrzweckhalle Monzernheim“ zu erfolgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsabschnittes nachzuweisen.
- (4) Entgeltsätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ist durch eine besondere Vereinbarung festzulegen.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Der Benutzer/Mieter hat vor Erhalt seines Nutzungsrechts eine Sicherheitsleistung in 1,5-facher Höhe des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt und eventuell entstandener Mängel oder Sachschäden verrechnet.
- (2) Bei auswertigen Bürgern kann nach Ermessen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten eine Sicherheitsleistung bis zur 3-fachen Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts vereinbart werden.

§ 10

Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle und seinen Einrichtungen erkennt der Benutzer diese Haus- und Benutzungsordnung ausdrücklich an.

Bei Missachtungen dieser Haus- und Benutzungsordnung kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit zurück gezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten, Ergänzungen

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10. 2015 in Kraft.

55234 Monzernheim, den 30.09.2015

Änderungen und Ergänzungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sind jederzeit durch Beschluss des Ortsgemeinderates möglich. Sie werden jeweils vom Ortsbürgermeister im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

.....
Ortsbürgermeister

Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Monzernheim vom 30.09.15

Nutzungsgebühren nach §8 der Haus- und Benutzungsordnung:

Großer Saal

Vereine der Ortsgemeinde	Bewohner der Ortsgemeinde	Auswertige
EUR 50,00/Tag	EUR 100,00/Tag	EUR 300,00/Tag
Nebenkostenpauschale		
EUR 25,00/Tag	EUR 50,00/Tag	EUR 150,00/Tag

Nebenraum (Gaststätte)

Vereine der Ortsgemeinde	Bewohner der Ortsgemeinde	Auswertige
EUR 25,00/Tag	EUR 25,00/Tag	EUR 100,00/Tag
Geräteraum		
EUR 10,00/Tag	EUR 10,00/Tag	EUR 40,00/Tag
Nebenkostenpauschale		
EUR 10,00/Tag	EUR 25,00/Tag	EUR 75,00/Tag

Sonstige Nutzungsgebühren

- Kühlschränke EUR 15,00/Tag/Stück
- Geschirrmiete EUR 15,00/Tag
- Gläsermiete EUR 15,00/Tag

Kosten für Reinigung durch Fremdunternehmen:

<u>Halle incl. Bühne:</u>	<u>- Kehren EUR 30,00</u>	<u>- Maschinenreinigung EUR 65,00</u>
<u>Gaststätte:</u>	<u>- Kehren EUR 10,00</u>	<u>- Nassreinigung EUR 25,00</u>
<u>Toilette/Stück (D/H)</u>	<u>- Nassreinigung</u>	<u>EUR 20,00</u>
<u>Küche (alte oder neue):</u>	<u>- Einrichtung EUR 23,80</u>	<u>- Nassreinigung Boden EUR 25,00</u>

Alle Preise der Fremdfirma sind incl. MwSt. und Reinigungsmittel.